
Kurt Seikowski (Hrsg.)

Sexualität und Neue Medien



PABST SCIENCE PUBLISHERS
Lengerich, Berlin, Bremen, Miami,
Riga, Viertheim, Wien, Zagreb

Vorwort

Am 10. Mai 2003 veranstaltete die Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V. in Leipzig die Fagung „Sexualität und Neue Medien“. Dieses Thema wurde gewählt, weil es immer wieder Anfragen gab, was sich denn auf diesem Sektor verändere und was man davon eigentlich halten soll. Klar ist:

Die Neuen Medien erfreuen sich immer stärkerer Beliebtheit. Das Thema Sexualität ist aus diesen Medien nicht mehr wegzudenken. Doch welche Bereiche werden damit tangiert? Hat die Thematik möglicherweise auch Konsequenzen für die praktische pädagogische, psychologische, soziologische und klinische Arbeit? Wie ist deren Stellenwert in der heutigen Zeit?

Eine einheitliche Definition darüber, was unter den Neuen Medien zu verstehen ist, existiert nicht. Am besten jedoch wird dieser Begriff verstanden, wenn er in Anlehnung an Klimesa (1993) 6 Typen des Kommunikationsprozesses zugeordnet wird: 1. Zu den *intrapersonalen* (auf eine Person bezogenen) *Neuen Medien* zählen Audio- und Videobänder, CD-Rom, DVD, Computeranwendungen, Internet sowie individuelle Management-Systeme (z. B. MS-Outlook auf dem Computer oder PDA's). 2. Bei der *interpersonalen Kommunikation* (zwischen 2 und mehr Personen) betrifft dies E-Mail, mobile Telefontie (Handy und Internettelephonie) sowie Videobandaufzeichnungen. 3. Auf der *Kleingruppenebene* werden die Neuen Medien durch Telefon-, Video- und Computerkonferenzen sowie News- und User-Groups repräsentiert. 4. *Video-Großprojektionen* und *Tele-Vorlesungen* sind Bestandteile der *Kommunikation auf Großgruppenebene* sowie 5. *Business-TV* und *Intranet* auf der Ebene *innerhalb von Unternehmens- und Verwaltungsstrukturen*. 6. *Digitales und interaktives Fernsehen* sowie *Pay-TV*, aber auch das Internet gehören zu den Formen der *Massenkommunikation*.

Fragen der Sexualität sind vordergründig im Rahmen der intra- und interpersonalen Kommunikation und auf der Kleingruppen- und

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2005 Pabst Science Publishers, D-49525 Lengerich

Druck: KM Druck, D-64823 Groß Umstadt

ISBN 3-89967-231-3

Massenkommunikationsebene von Bedeutung. In den folgenden Buchbeiträgen werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Tagung in erweiterter Form dargestellt und Beispiele aus diesen Medien veranschaulicht. Dabei erfolgte die Auswahl zu Themen, die für das Verständnis der Sexualität von Personen – beginnend bei Forschungsergebnissen bis hin zu Personen aus der eigenen Beratung, bis hin zu eigenen Patienten in der Sprechstunde – bedeutsam sind.

Das Buch wird zunächst durch den Beitrag von Hart eingeleitet, der in sehr anschaulicher Weise die Zukunft der Neuen Medien aufzeigt. Es schließt sich der Beitrag von Brosius an, der der Frage nachging, in welcher Form Pornographie- und Erotikangebote in den Neuen Medien etwas mit der sozialen Realität zu tun haben.

Es ist kein Geheimnis, dass über das Internet und andere Formen der Neuen Medien Nacktheit verbreitet und vermittelt wird. In diesem Zusammenhang bereitet die Europäische Union ein Gesetz vor, das Schutz vor Kinderpornographie und sexueller Ausbeutung von Kindern dienen soll. Auf die problematischen Seiten dieses Entwurfs geht Graupner in seinem Beitrag ein.

Einem eher sehr praktischen Anliegen widmet sich die Arbeit von Wolz, der eine interaktive Form der Sexualberatung darstellt, so wie diese von pro familia im Internet dargestellt und zur Verfügung gestellt wird. Ein innovatives Verfahren, wo jeder, der diese Seite wählt, kompetente Beratung zu Fragen der Sexualität erfahren kann.

Über Formen des Sex-Chattens berichtet Stumpe. Dort erfährt der Leser etwas über die Form und über die „Sprache“ des Chattens – auch zum Zwecke der Anbahnung realer sexueller Kontakte.

Die „dunklen“ Seiten des Internets im Zusammenhang mit besonderen Formen der Sexualität werden im Beitrag von Van Ngoc und Seikowski beleuchtet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Konsum von Kinderpornographie. Gleichzeitig werden Aussagen darüber getroffen, warum und unter welchen Bedingungen Personen dazu neigen, auf diese Art und Weise kriminell zu werden.

Neue Formen sexueller Kommunikation über die Neuen Medien stehen im Mittelpunkt des Beitrages von Seikowski. In diesem Beitrag wird auch darüber referiert, dass die Neuen Medien bereits eigenständige neue Krankheitsbilder nach sich ziehen können.

Zusätzlich zu den Tagungsbeiträgen wurden zwei Arbeiten aufgenommen, die weitere Facetten der Sexualität im Internet darstellen. Die betrifft zum einen die Möglichkeit von Video-Cam-Chats (Goerlich und Grimm), wo mittels Webcams nicht nur verbal, sondern zusätzlich auch visuell gepochter werden kann. Und außerdem berichtet Wolf über Sex-Weblogs. Diese stellen eine Art Sex-Tagebücher dar, in denen Personen eigene real erlebte sexuelle Handlungen (sicher auch Phantasien) Millionen von Usern zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle sei allen Beteiligten dafür gedankt, dass sie sich einer Thematik gewidmet haben, die noch nicht sehr erforscht, aber für viele Millionen Menschen bereits Teil des eigenen Alltags geworden ist.

Mein besonderer Dank gilt Frau Brendel, die die umfangreiche redaktionelle Bearbeitung übernahm.

März 2005

Kurt Seikowski

Literatur

Klimsa P: Neue Medien und Weiterbildung: Anwendung und Nutzung in Lernprozessen der Weiterbildung. Deutscher Studien-Verlag: Weinheim 1993.

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Medienwelten 2010 <i>Thomas Hart</i> | 11 |
| Die medial vermittelte soziale Realität in Pornographie und Erotikangeboten <i>Hans-Bernd Brosius</i> | 34 |
| Das 17-jährige Kind Jüngste europarechtliche Rahmenbedingungen für Sexualität in den Neuen Medien <i>Helmut Graupner</i> | 54 |
| Sextagebücher <i>Oliver Wolf</i> | 80 |
| sextra.de Emailberatung zu Sexualität, Partnerschaft und Verhütung im Internet – ein niedrigschwelliges Angebot von pro familia für Jugendliche und (junge) Erwachsene <i>Eberhard Wolz</i> | 84 |
| Chat-Sequenzen <i>Harald Stumpe</i> | 100 |

Cam-Chal-Erfahrungen – User berichten
Thomas M. Goerlich und Thilo Grimm 122

Sexualität und Kriminalität im Internet
Nadine Van Ngoc und Kurt Seikowski 133

Neue sexuelle Beziehungswelten: Von der Computerliebe
bis zur Kinderpornographieinternetsucht
Kurt Seikowski 150

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 165

Thomas Hart

Medienwelten 2010

Science Fiction und die New Economy

Worum geht es, wenn man im Jahr 2003 über die Medienwelten des Jahres 2010 nachdenken soll? Weniger noch als vor zwei Jahren vielleicht um die virtuellen interaktiven Realitäten, die uns in die Hirnstämme eingepflanzt werden. Weniger auch um die Vielfalt mikroskopischer Endgeräte, die uns jede Dienstleistung in jeder Lebenslage automatisch und permanent verfügbar machen. Es geht auch nicht mehr in erster Linie um steil explodierende Börsennotierungen, nicht um die sklavische Niederbeugung vor dem shareholder value. Kurz, es geht nicht mehr um Traumwelten. Stattdessen gilt es, Spekulationen über technisch Mögliches und ökonomisch Sinnvolles anzustellen. Von dieser realitätsverhafteten Grundlage aus müssen Entwicklungspfade abgeleitet werden, die in ein Jahr 2010 führen, das unserer Gegenwart nahe genug ist, um noch nicht als Science Fiction gescholten zu werden – das sich aber ausreichend stark vom Heute absetzt, um dem noch immer rasanten technischen Entwicklungstempo Rechnung zu tragen.

Es soll also ein Blick unter die Bettdecke der gegenwärtigen Kommunikations- und Medienlandschaft geworfen werden, um sich dort durch Begutachtung der Eltern und der Leidenschaft der Begegnung einen Eindruck zu verschaffen, welcher Art Kinder dort gerade durch Fusionen und Innovationen, durch Synergien und Synthesen gezeugt werden. Werden es kleine Engeln sein, die uns lange Jahre große Freude und vielleicht gar tar-

haben wir eine normative Vorstellung dazu, wie in einem interkulturellen Raum Werte etabliert werden und welche Werte dies sein könnten?
Es scheint, als hätten wir all dies nicht.

Helmut Graupner

Das 17-jährige Kind jüngste europarechtliche Rahmenbedingungen für Sexualität in den Neuen Medien

Jugendlichen mit Kindern stiegen auf massive Kritik von Expertenseite. Diese Kritik konnte allerdings die Annahme des Rahmenbeschlusses durch den Ministerrat der Europäischen Union nicht verhindern. Der vorliegende Beitrag analysiert den Hintergrund, den Gesetzverordnungsprozess und den Inhalt des Rahmenbeschlusses.

Keine Sprache der Welt hat den Begriff „Kind“ jemals für Personen verwendet, die den frühen Teenagerjahren erwachsen sind (Friedenberg 1974, 21). Jugendliche sind keine „Kinder“ mehr (Baacke 1983, 70; Herbold 1977, 101; Kraemer 1976, 40; Lautmann 1987, 66).¹ Es war die *Konvention über die Rechte des Kindes* aus dem Jahre 1989,² die den Anfang machte in der Auflösung der Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen und der unterschiedslosen Bezeichnung aller Personen unter 18 Jahren als „Kind“ (Art. 1).

Die Europäische Kommission hat dieses Konzept in das Strafrecht übertragen, als sie im Dezember 2000 einen EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vorgeschlagen hat.³ Dieser Rahmenbeschluss wird alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichten, Verbrechenstatbestände zu schaffen, die weit über das hinausgehen, was irgendeiner der Staaten Europas heute kennt.⁴

Der Vorschlag der Kommission definiert als „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 1 lit. a). Sie unterscheidet dabei in keiner Weise zwischen verschiedenen Altersgruppen oder Altersstufen; im Besonderen unterscheidet sie nicht zwischen Kindern auf der einen Seite und Jugendlichen auf der anderen. Der Vorschlag der Kommission behandelt einen 17 1/2-jährigen jungen Mann in der gleichen Weise wie ein 5-jähriges Kind.

Diese Gleichsetzung von Kindern und Jugendlichen und die unterschiedslose Anwendung derselben Vorschriften auf diese beiden unterschiedlichen Altersgruppen, zeitigt absurde und gefährliche Folgen.⁵

Abstract: Kürzlich verabschiedete EU-Gesetzgebung wird Eingriffe in das Sexualleben jugendlicher bewirken, wie sie bislang kein einziger der EU-Mitgliedstaaten kennt. Der „Rahmenbeschluss zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie“ verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Schaffung extensiver Tatbestände der „Kinder“-Prostitution und der „Kinder“-Pornografie, wobei jede Person bis zum 18. Lebensjahr als „Kind“ definiert wird, ohne zwischen 17-jährigen Jugendlichen und 5-jährigen Kindern zu differenzieren. Diese Tatbestände gehen weit über die Bekämpfung von Kinderpornografie und Kinderprostitution hinaus und deklarieren einen breiten Bereich, bisher in der überwältigenden Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten legalen, jugendlichen Sexualverhaltens zu schweren Delikten. So etwa: Sex zwischen 16-Jährigen gegen Entgelt, was Einladungen zu einem Kinobesuch oder einem Abendessen beinhaltet; eine 16-Jährige, die ein erotisches Bild von sich selbst macht und es ihrem 17-jährigen Freund zeigt; ebenso ein 15-Jähriger, wenn er (für sich) von seiner gleichaltrigen Freundin ein Foto im knappen Bikini, der die „Schamgegend“ (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt, und in „lassiver“ („aufreizender“) Pose, schießt. Das gleiche gilt für einen 14-Jährigen, der, im Privaten, eine nackte 17-jährige Schönheit in „aufreizender“ Pose auf seinem Computer generiert und dieses Bild nicht durch Passwort schützt oder es einem Freund zeigt. Ebenso 17-Jährige, die intime Bilder von sich selbst austauschen, oder einander über Webcams betrachten und dabei ihre „Schamgegend“ (oder gar ihre Genitalien) „lassiv“ („aufreizend“) entblößen, ganz zu schweigen, wenn sie einander bei sexuellen Handlungen betrachten; Standardpornografie mit jünger aussehenden 20-jährigen DarstellerInnen; ja sogar Bilder des eigenen Ehepartners in „aufreizenden“ Posen, wenn er (für das Gericht) jünger als 18 aussieht. Keine Strafrechtsordnung Europas kennt bislang so restriktive Tatbestände. Die massive Kriminalisierung und die Gleichsetzung von

* Anmerkungen siehe ab Seite 66.

Unzureichender Kinderschutz

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag keine Mindestaltersgrenze für einverständliche sexuelle Kontakte festgelegt, obwohl alle EU-Mitgliedstaaten wie auch alle anderen europäischen und außereuropäischen Staaten solche Mindestaltersgrenzen haben; wobei diese Mindestaltersgrenzen nirgendwo niedriger liegen als 12, in den meisten europäischen Rechtsordnungen bei 14 oder 15 Jahren (Graupner 1997a, 1997b, 2000, 2005). Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Rahmenbeschluss sind die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, sexuelle Kontakte mit Kindern im Kontext von Pornografie, Prostitution, Gewalt oder Verleitung unter Strafe zu stellen (Art. 2 & 3). Der Entwurf (wie auch die schlussendlich angenommene Endfassung) erfasst aber nicht sexuelle Kontakte mit Kindern, die außerhalb von Pornografie und Prostitution gewaltlos und ohne Verleiten gesetzt werden. Dieses Schutzdefizit erscheint insofern unverständlich als es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit beläßt, sogar pädophile Kontakte zu kriminalisieren, sofern keine Verleitung und keine Gewalt und keine Einbeziehung in Pornografie oder Prostitution erfolgt.

Der Entwurf der Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich, zu *erwägten* natürliche Personen von der Ausübung von Tätigkeiten auszuschließen, die Aufsicht über Kinder beinhalten, wenn diese Personen wegen bestimmter Delikte vorbestraft sind (Art. 5 Abs. 5).⁶ Dass das keine absolute Verpflichtung ist, verblüfft. Wie es auch der Umstand tut, dass nur privatrechtliche – nicht aber öffentlichrechtliche – juristische Personen für (die Ermöglichung) einschlägige(r) Delikte verantwortlich gemacht werden können (Art. 1 lit. d, Art. 6 & 7).

Diese ungenügenden und halberzigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern stehen in offenem Gegensatz zu den geradezu drakonischen Einschränkungen, die für das Sexualleben von Jugendlichen vorgeschrieben werden. Beides ist die Folge desselben Grundfehlers: der Gleichsetzung von Kindern und Jugendlichen.

Drakonische Eingriffe in jugendliches Sexualverhalten

Der Rahmenbeschluss definiert als „Kinder“-Pornografie alle bildlichen Darstellungen eindeutig sexueller Handlungen unter Einbeziehung einer Person unter 18 Jahren; diese Einbeziehung kann direkt oder indirekt sein (Art. Lit. b). Eindeutig sexuelle Handlungen inkludiert dabei sogar „aufreizende Zuschaustellung der Geschlechtsorgane oder der Schamgegend“;⁷ wohlgemerkt: nicht nur der Genitalien, sondern auch bereits bloß der „Schamgegend“.⁸ Diese Formulierung wurde, wie die gesamte Definition von „Kinder“-Pornografie, wortwörtlich aus dem § 2256 des US-amerikanischen Federal Criminal Code übernommen. Wie extensiv diese Formulierungen sind, kann man an der Entwicklung in den USA ersehen. 1994 hat der Kongress in Reaktion auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA ausdrücklich erklärt, dass er bei der Beschlussfassung des Gesetzes⁹ beabsichtigte, dass der Anwendungsbereich der Wendung „Zuschaustellung der Genitalien oder der Schamgegend“ nicht auf Nacktbilder beschränkt sein sollte oder auf Abbildungen, auf denen die Genitalien unter Kleidung erkennbar sind; bei Videoaufnahmen sollte es, um unter diese Bestimmung zu fallen, außerdem nicht notwendig sein, dass die Genitalien oder die Schamgegend auf dem Video zu sehen ist oder dass die minderjährige Person lasziv handelt oder posiert.¹⁰ Die nunmehr in das europäische Recht übernommene Formulierung erfasst also alle denkbaren Arten erotischer Darstellungen von Personen unter 18 Jahren; sogar solche, auf denen der junge Mann oder die junge Frau voll bekleidet ist.

Nach dem Vorschlag der Kommission sind auch fiktive Darstellungen erfasst; wie etwa Comics, Zeichnungen und Gemälde, sogar wenn diese vollkommen unrealistische Darstellungen beinhalten (Art. 3).¹¹ Zudem soll es nicht notwendig sein, das wahre Alter der abgebildeten Personen festzustellen; es soll genügen, dass sie dem Betrachter wie unter 18 Jahre erscheinen.¹² Vergegenwärtigt man sich die mögliche Bandbreite in der Alters einschätzung und beachtet man, dass angesichts dieser großen Bandbreite möglicher Schätzungen nahezu jede Person von 18, 19 oder Anfang 20 als unter 18 eingeschätzt werden kann, ist es leicht nachzuvollziehen, dass unter

den neuen Bestimmungen ein guter Teil der handelstüblichen Standardpornografie der Gefahr ausgesetzt ist, zum Gegenstand polizeilicher Ermittlungen und Maßnahmen sowie strafrechtlicher Anklagen zu werden.

Der Vorschlag der Kommission zielte aber nicht nur eine massive Ausdehnung der Strafbestimmungen im Bereich der Pornografie. Er wollte die Mitgliedstaaten auch verpflichten, sexuelle Kontakte mit Personen unter 18 zu kriminalisieren, wenn sie – nicht nur gegen Geld oder andere Dinge von wirtschaftlichem Wert sondern sogar – gegen „sonstige“, also nicht-ökonomische, Vergütung erfolgen (Art. 2 lit. b ii), was das auch immer sein mag. Damit noch nicht genug, sollte auch die „Verleitung“ von jungen Männern und Frauen unter 18 zu sexuellen Handlungen zum Sexualverbrechen werden (Art. 2 lit. b ij). Die Kommission definierte „Verleitung“¹³ nicht und gab nicht die geringste Begründung für diese vorgeschlagene Kriminalisierung aller Sexualkontakte von Jugendlichen, die nicht sie selbst, sondern ihre Partner, initiiert haben.¹⁴

Der Vorschlag (wie der endgültige Text) beinhaltet keine Ausnahme für jugendliche Täter; d. h. sogar Jugendliche selbst können Täter dieser Delikte sein. Und die Straten, die die Kommission vorschlägt, sind drakonisch: die Höchststrafe muß mindestens vier Jahre betragen, ohne Differenzierung zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern (Art. 5). Als Opfer werden Jugendliche sohin mit Kindern, und als Täter mit Erwachsenen gleichgesetzt.

Nach dem Vorschlag der Kommission wäre in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein 15-jähriger mit Freiheitsstrafe bis zu mindestens vier Jahren bedroht, wenn er von seiner gleichaltrigen Freundin ein Foto im knappen Bikini, der die „Schamgegend“ (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt, und in erotischer (oder in den Worten des Entwurfs: „aufreizender“) Pose, schießt. Das Gleiche gilt für einen 14-jährigen, der, im Privaten, eine nackte junge Schönheit in „aufreizenden“ Posen zeichnet. Ebenso für 17-Jährige, die intime Bilder von sich selbst austauschen oder einander über webcam betrachten und dabei ihre „Schamgegend“ (oder gar ihre Genitalien) „aufreizend“ entblößen, ganz zu schweigen, wenn sie einander bei sexuellen Handlungen betrachten („webcam-sex“).

Auch Jugendliche, die andere Jugendliche um Sex fragen, würden eine Anklage riskieren, schließlich „verleiten“ sie ja ein „Kind“ zu Sex. Das gilt umso mehr, wenn sie dem anderen jugendlichen irgendeinen Vorteil für den Fall versprechen, dass sie erhört werden.

Das *Europäische Parlament* hat den Vorschlag der Kommission mit überwältigender Mehrheit von 446 gegen 16 Stimmen begrüßt; und forderte sogar noch Verschärfungen. So verlangte es, die Kriminalisierung von „fahrlässiger“ Produktion von „Kinder“-Pornografie und die Kriminalisierung auch von Audio-Material, von gesprochenem und textlichem Material, das sexuelle Kontakte mit Personen unter 18 Jahren verteidigt.¹⁵ Die Parlamentarier wollten auch Abbildungen von Erwachsenen sogar dann kriminalisiert sehen, wenn bewiesen ist, dass die jugendlich aussehende Person zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich über 18 Jahre alt war.^{16 17}

Breite Expertenkritik

Unter Experten allerdings löste der Entwurf heftige Kritik aus. Im besonderen haben der *Weltverband für Sexologie (WAS)*,¹⁸ die *Österreichische Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS)*¹⁹ und *alle drei deutschen sexualwissenschaftlichen Vereinigungen*²⁰ als auch die *Europäische Region der International Lesbian and Gay Association (ILGA-Europe)*²¹ und der deutsche *Lesben- und Schwulerverband (LSVD)*²² diese weitgehende Kriminalisierung jugendlicher Sexualität entschieden abgelehnt. Die *Deutsche Gesellschaft für Sexuallforschung (DGfS)* sprach sogar von „moralischem Kolonialismus“, ist doch die Definition von „Kinder“-Pornografie wortwörtlich aus § 2256 des US Federal Criminal Code übernommen worden.²³ In einer öffentlichen Expertenanhörung des *österreichischen Parlaments* kritisierten die gehörten Sachverständigen (aus den Bereich der Rechtswissenschaft, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychotherapie und der sexuellen Ausbeutung von Kindern) einhellig den Rahmenbeschluss und die zur Umsetzung desselben geplanten österreichischen Strafbestimmungen für ihre extensive und überbordende Kriminalisierung.²⁴

Die genannten Vereinigungen forderten die Respektierung der sexuellen Autonomie Jugendlicher durch Senkung der Altersgrenze von 18 Jahren, und, vor allem, durch differenzierte Regelungen für Kinder auf der einen und Jugendliche auf der anderen Seite. Sie verlangten den völligen Entfall des Tatbestandes der „Verleitung“ von Personen unter 18 Jahren zu Sex und die Streichung des Tatbestandes sexueller Kontakte gegen nicht ökonomische Vergütungen. Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass die Gewährung eines Entgelts nicht notwendigerweise Prostitution bedeutet, sondern auch die Einladung zu einem Kinobesuch oder Abendessen bedeuten kann.²⁵ Die Vereinigungen gaben auch zu bedenken, dass die Kriminalstrafrechtlichen Ermittlungen und Untersuchungen, ob ein Vorteil nun kausal für intime Kontakte war oder nicht, mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Sogar im Bereich der wirklichen Jugendprostitution würde die Kriminalisierung gerade die Sozialarbeit mit jugendlichen Prostituierten erheblich beeinträchtigen, die sich als die einzige wirksame Unterstützung und Hilfe für sie erweist.²⁶

Diese Bedenken, die auch von einigen Mitgliedstaaten erhoben worden sind, haben bis zu einem gewissen Grad in die Beratungen des Ministerrates Eingang gefunden, der über den Rahmenbeschluss zu entscheiden hat. Das Delikt der „Verleitung“ von Personen unter 18 Jahren zu sexuellen Kontakten und die Bezugnahme auf nicht-ökonomische Vergütungen sind bereits in den ersten Beratungen des Ministerrats gestrichen worden.²⁷ Und das Delikt sexueller Kontakte gegen Entgelt wurde abgeändert,²⁸ sodass die Vergütung oder Gegenleistung dafür geboten werden muss, dass sich das „Kind“ (also die Person unter 18 Jahren) zu den sexuellen Kontakten bereit findet.²⁹ Diese Formulierung scheidet jene Fälle aus der Verpflichtung zur Strafbarkeit aus, in denen die Jugendlichen den Kontakt selbst initiieren oder bereitwillig auf ein Angebot eingehen. Aus unbekanntem Gründen ist die englische (und die italienische) Fassung des Textes wieder zu der ursprünglichen Formulierung zurückgekehrt, die wieder alle Fälle sexueller Kontakte gegen Entgelt zu erfassen scheint.³⁰ Die deutsche,³¹ die französische,³² die spanische,³³ die portugiesische³⁴ und die niederländische³⁵ Sprachfassung beinhalten allerdings nach wie vor ein Element der Verführung.³⁶

Was Pornografie anbelangt wurden verschiedene Ausnahmen geschaffen, die die Mitgliedstaaten vorsehen können, aber nicht müssen.

Ungenügende Ausnahmen

Während nach dem Vorschlag der Kommission die Strafbarkeit immer durch den Beweis ausgeschlossen werden konnte, dass die abgebildete Person über 18 Jahre alt war (Art. 3 Abs. 2), hat der Rat diese Ausnahme in das Belieben der Mitgliedstaaten gestellt (Art. 3 Abs. 2 lit. a). Diese können auch vorsehen, dass der bloße Eindruck eines Alters unter 18 Jahren für eine Verurteilung reicht, ohne dass der Gegenbeweis zulässig ist. Einige Mitgliedstaaten wollen weiter gehen, die Ausnahme völlig streichen und so die Mitgliedstaaten verpflichten, auch Abbildungen (nachweisbar) erwachsener Personen unter Strafe zu stellen, die wie unter 18 aussehen.³⁷ Dies ungeschaltet des Umstands, dass der Oberste Gerichtshof der USA kürzlich entschieden hat, dass die Kriminalisierung von flinker oder virtueller Kinderpornografie das Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt (Ashcroft vs. Free Speech Coalition 2002). Angesichts der Übernahme der Definition von „Kinder“-Pornografie aus dem US-amerikanischen Recht hätte man erwarten können, dass ein solches grundlegendes höchstgerichtliches Urteil Auswirkung hätte. Es hatte nicht. Eine weitere Ausnahme, die der Rat einfügte, besteht darin, dass die Mitgliedstaaten von der Strafbarkeit ausnehmen können (aber wieder: nicht müssen) die Produktion und den Besitz von Abbildungen von Personen oberhalb des sexuellen Mündigkeitsalters, sofern die Bilder mit ihrem Einverständnis und ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung hergestellt oder besessen werden (Art. 3 Abs. 2 lit. b). Diese Ausnahme ist viel zu eng. Sie nimmt nur Herstellung und Besitz³⁸ von Abbildungen aus, die ausschließlich der Verwendung durch den abgebildeten Jugendlichen dienen. Es erscheint daher höchst fraglich, ob andere Personen als bloße Fotografen oder Verwahrer ohne Eigeninteresse an dem Bild von dieser Ausnahme profitieren können. Kann dies etwa ein 15-Jähriger, der ein „anstößiges“ Bild seiner Freundin zum gemeinsamen (!) Gebrauch

mit ihr besitzt oder als Erinnerungsfoto für seinen Nachtitisch? Oder ein (sogar selbst jugendlicher) „Webcamsex-Partner“ eines/einer Jugendlichen, auf dessen Computer das Bild des/der Jugendlichen angezeigt wird, primär zu seiner Verwendung, und erst in zweiter Linie zur Verwendung des Jugendlichen, der das Bild hauptsächlich deshalb schickt, um seinerseits den anderen über die Cam betrachten zu können. In all diesen Fällen wird das Bild nicht ausschließlich (1) zur Verwendung durch den Jugendlichen hergestellt oder besitzen.³⁹ Mit Sicherheit außerhalb der Ausnahme ist ein Jugendlicher, der ein „anstößiges“ Bild von sich selbst jemand anders übergibt oder auch nur zeigt; ein 15- oder 16-Jähriger, der dies tut, muß mit Freiheitsstrafe bedroht werden, weil er „Kinder“-Pornografie verbreitet bzw. zugänglich macht. Auch nicht unter die Ausnahme fallen zwei 17-Jährige, die intime Bilder von sich tauschen,⁴⁰ geschweige denn, wenn sie diese Bilder Freunden zeigen.

Italien hat sogar gegen diese außerordentlich enge Ausnahme anhaltenden Widerstand geleistet.⁴¹ Es wurde daher schlussendlich, als Kompromiss,⁴² ein Absatz eingefügt, der besagt, dass „[e]ine Zustimmung [...] auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet [wird], wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbraucht worden sind“ (Art. 3 Abs. 2 lit. b). Es ist nicht schwer, sich zu vergegenwärtigen, dass in jeder zwischenmenschlichen Beziehung zumindest eines dieser Elemente vorliegt: entweder einer der Partner ist älter als der andere, oder reifer, oder in höherer Stellung, oder er hat mehr Erfahrung als der andere. Auf diese Weise, unter Berücksichtigung der Unbestimmtheit des Begriffs „Missbrauchen“, wird die Anwendung dieser für Jugendliche essentiellen Ausnahme, die ohnehin bereits extrem eng formuliert ist, in das freie Ermessen der Polizei- und Anklagebehörden und der Gerichte gelegt, ohne jede Rechtssicherheit für die Jugendlichen und ihre Partner.

Die dritte Ausnahme betrifft fiktive und virtuelle Bilder. Der Rat (anders als die Kommission) beschränkte den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses auf fiktive Darstellungen, die „realistisch“ sind,⁴³ und bestimmte, dass die Mitgliedstaaten Hersteller und Besit-

zer von der Strafbarkeit ausnehmen können (wieder: nicht müssen), wenn Herstellung und Besitz ausschließlich zur persönlichen Verwendung des Herstellers dienen (Art. 3 Abs. 2 lit. c). Auch hier hatte das erwähnte Urteil des US-amerikanischen Obersten Gerichtshofs keine, oder nur begrenzte, Auswirkung. Der vorhin erwähnte 14-Jährige, darf nun (wenn sein Mitgliedstaat diese Ausnahme überhaupt übernimmt) die nackte junge Schönheit in „anstößiger“ Pose zwar zeichnen, macht sich aber des Zugänglichmachens von „Kinder“-Pornografie strafbar, wenn er diese Zeichnung einem Freund zeigt. Italien hat auch gegen diese Ausnahme anhaltend opponiert.⁴⁴ Und auch hier wurde, als Kompromiss, die Ausnahme noch weiter eingengt.⁴⁵ Die Ausnahme wurde⁴⁶ von der Bedingung abhängig gemacht, dass zur Herstellung der virtuellen Darstellung keine Abbildung einer realen Person (unter 18-Jährige oder über 18-Jährige, die wie unter 18 aussieht) verwendet wurde und dass mit der Herstellung und dem Besitz keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist (Art. 3 Abs. 2 lit. c). Eine 17-Jährige darf sohin (wenn ihr Mitgliedstaat diese Ausnahme überhaupt übernimmt)⁴⁷ auf ihrem Computer eine „aufreizende“ virtuelle Animation eines jugendlichen generieren und diese abspeichern, sie macht sich jedoch der Herstellung von „Kinder“-pornografie strafbar, wenn sie der Animation ein Bild ihres 16-jährigen Freundes zu Grunde legt oder die Animationsdatei nicht mit einem Passwort sichert.

All das erscheint absurd. Wie es absurd erscheint, 17-Jährige als „Kinder“ zu behandeln und jemand zu bestrafen, weil er ein erotisches („aufreizendes“) Bild einer 17 ½-jährigen voll entwickelten jungen Frau oder eines 17 ½-jährigen voll entwickelten jungen Mannes erwirbt oder besitzt.

Das gilt umso mehr, als der Ministerrat eine Bestimmung in den Rahmenbeschluss eingefügt hat, die es den Mitgliedstaaten verbietet, die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung von der Anzeige oder Anklage durch den Jugendlichen oder dessen gesetzlichen Vertreter abhängig zu machen (Art. 9 Abs. 1).⁴⁸

Dass, wie der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Anfang 2003 festgestellt hat, über 14-jährige Jugendliche einen grundrechtlich verbürgten Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung mit Partne-

Plänen ihrer Wahl haben (Österreich musste einem Jugendlichen Schadenersatz leisten, weil es ihm dieses Recht nicht gewährt hat),⁴⁹ lässt der Rahmenbeschluss außer Acht.

Um es mit Nachdruck deutlich zu machen. Der Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist von größter Bedeutung. In diesem Sinne ist der kommende Rahmenbeschluss zu begrüßen. Wie eingangs erwähnt geht aber der Beschluss in diesem Bereich nicht weit genug. Er geht allerdings auf der anderen Seite weit über die Bekämpfung der Kinderpornografie und der Kinderprostitution hinaus und greift tief in das Sexualleben der Menschen ein. Insoweit ist er zu kritisieren und abzulehnen.

Zu Beginn der Beratungen haben sechs Mitgliedstaaten Bedenken gegen die unterschiedslose Altersgrenze von 18 Jahren angemeldet.⁵⁰ Es ist unverständlich, dass sie nachgegeben haben.⁵¹ Am 22. Dezember 2003 hat der Ministerrat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss formell angenommen. Am 21. Jänner 2004 ist dieser Rahmenbeschluss in Kraft getreten.⁵² Seine Regelungen müssen bis spätestens 20. Jänner 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.

Zitierte Judikatur

- Ashcroft vs. Free Speech Coalition*, United States Supreme Court, opinion 16.04.2002, 535 U.S., No. 00-795, <http://www.supremecourtus.gov>
- L. & V. v. Austria*, ECHR (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003, <http://hudoc.echr.coe.int>
- S.L. v. Austria*, ECHR (45330/99), judg. 09.01.2003
- United States vs. Knox*, United States Supreme Court, No. 92-183, 1992

Literatur

- American Psychiatric Association (APA), *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Fourth Edition)*, DSM-IV, USA 1994, http://www.psych.org/public_info/dsm.pdf
- Backe, D., Die 13- bis 18-jährigen, Einführung in die Probleme des Jugendalters, Weinheim/Basel 1983
- Bleibtreu-Ehrenberg, G., Der pädophile Impuls – Wie lernt ein junger Mensch Sexualität? *Der Monat neue Folge*, 294, 175ff, 1984
- Dür, W. et al., *Aids-Aufklärung bei Jugendlichen*, Wien 1990
- Eich, H., Der Kuß der Macht, Zur kindlichen und erwachsenen Wahrnehmung von Sexualität, in: Pernert, Zuleibe, Zuleibe, S. 50ff, Bad Sauerbrunn 1991
- Friedenberg, E. Z., *The Vanishing Adolescent*, NY/USA 1974
- Graupner, H., Sexualität, Jugendschutz & Menschenrechte – Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung, 2 Volumes, Peter Lang, Frankfurt, M/Berlin/Bern/New York/Paris/Vienna, 1997a
- Graupner, H., Sexuelle Mündigkeit – Die Strafgesetzgebung in europäischen und außereuropäischen Ländern, *Zeitschrift für Sexualforschung* 10(4), 281-310, Stuttgart, 1997b
- Graupner, H., Sexual Consent – The Criminal Law in Europe and Overseas, *Archives of Sexual Behaviour*, Vol. 29, No. 5, 415-461, 2000
- Graupner, H., Sex in the Böhmdorfer-City, *Der Standard*, 39, 11.12.2003
- Graupner, H., Sexual Consent – The Criminal Law in Europe and outside of Europe, in: Helmut Graupner & Vern Bullogh (Hrsg.), *Sexuality, Adolescence & the Criminal Law – Multidisciplinary Perspectives*, Journal of Psychology in Human Sexuality 16 (2/3), 2005
- Herbold, H., Einige delikttypische Veränderungen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) in den letzten Jahren, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschKrim)*, 60, 90f, 1977
- Kraemer, W., The Forbidden Love: the Normal and Abnormal Love of Children, London 1976
- Laumann, R., Die heterosexuelle Verführung – sexuelle Interaktion und Kriminalisierung bei § 182 StGB, in: Jäger, H. & Schorsch, E., *Sexualwissenschaft und Strafrecht*, S. 54ff, Stuttgart 1987

- Maiet, E., Sexualerziehung und Jugendschutz, Unsere Jugend 5, 9, 385ff, 1953
- Müller-Luckmann, E., Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, Stuttgart 1959
- Peters, J., Children Who are Victims of Sexual Assault and the Psychology of Offenders, *American Journal of Psychotherapy*, 398ff, 1976
- Reinhardt, H., Die Bestrafung der Unzucht mit Kindern unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens und der Persönlichkeit des Opfers, Berner kriminologische Untersuchungen 4, Bern 1967
- Schulz, L. G., *Sexual Emancipation – An Introduction*, in: Schulz, L. G., *The Sexual Victimology of Youth*, p. 355ff, Springfield/Illinois/USA 1980
- World Health Organisation (WHO), *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*, 10th Revision, 1992, <http://www.who.int/whosis/icd10/>
- Wyatt, G. E. & Powell, G. J., *Lasting Effects of child sexual abuse*, Newbury Park et al. 1988

Anmerkungen

1 „Geschlechtstreue Menschen sind keine Kinder mehr sondern potentielle Eltern“ (Erich 1991, 55f); „Eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß der Jugendliche weniger ein noch werdender als ein bereits Gewordener ist [...] Er kann nicht mehr als Kind behandelt werden und darf es auch nicht dulden, wenn es geschieht“ (Maiet 1953, 398). „Mit zwölf Lenzen, berichtet Eugen Vorhellen von der Universität Gent, Belgien, über psychologische Studien, unterscheiden sich die Kinder in ihrer sozialen Kompetenz nicht nachweisbar von den Erwachsenen“ (profil 39/1993, 87, www.profil.at). „Both the court and legislature ultimately must come to grips with the fact that the basic intellectual capacities are present very young and that complex moral and political reasoning can take place least by age twelve or fourteen“ (Schulz 1980, 366, unter Berufung auf *Governor's Special Commission on the Age of Majority*, Summary, 1971, at 2, State of Michigan/USA, E. Boulding, *Children's Rights*, Society, 15 (1):40, 1977). „Kontakte zwischen – kulturspezifisch als solche definierten - ‚Erwachsenen‘ mit ‚Kindern‘ aber werden hier dann nicht unter den Begriff der Pädophilie subsumiert, falls beide Partner die Pubertät bereits erreicht haben, denn dann handelt es sich lediglich um Kontakte zwischen Erwachsenen verschiedenen Alters“ (Bielbreit-Ehrenberg 1984, 175). Auch die *American Psychiatric Association (APA)* und die *World Health Organisation (WHO)* qualifizieren sexuelle Kontakte mit Personen nach der frühen Pubertätsphase bzw. ab der Geschlechtsreife nicht als „pädophil“ (WTO 1992: ICD 10: F65.4; APA 1994: „diagnostic criteria for 302.20 pedophilia“).

vgl. zu Schweizer Stryphengeschichten: „Auf die Veröffentlichung des Vorentwurfs 1908 gingen wiederum zahlreiche die Sittlichkeitsdelikte betreffende Eingaben beim Eidg.

Justiz- und Polizeidepartement ein. In den meisten, die hauptsächlich aus Frauenkreisen oder von religiösen Vereinigungen stammten, wird nachdrücklich eine Erhöhung des Schutzzalters auf 18 Jahre gefordert. Dem die Mädchen besser mit 16 Jahren die nötige Reife noch nicht, die Bedeutung des Geschlechtsaktes zu bemessen, und ausserdem sei die Erhöhung der Altersgrenze als Vorbeugung gegen die Prostitution angezeigt. Im Gegensatz dazu vertritt Wilhelm in einer Besprechung der Sittlichkeitsdelikte die Ansicht, dass ein gleichmässiger Kinderschutz bis zum 16. Lebensjahr unabweichend sei, könne man doch bei jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nicht mehr von ‚Kindern‘ sprechen und diese beispielsweise mit Achtjährigen auf eine Stufe stellen [...] Gegen eine Erhöhung des Schutzzalters auf 18 Jahre sprechen sich Zürcher, Gautier, Thormann und Calame aus, weil Kinder über 16 Jahren schon eine gewisse charakterliche Reife besitzen sollten und ein Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren nicht mehr als Kind angesehen werden könnte“ (Reinhardt 1967, 31ff)

2 General Assembly resolution 44/25 (20 November 1989), in Kraft seit 02.09.1990, www.unhcr.ch

3 COM I20001 854, OJ C 62 E/327-330, 27.02.2001, <http://europa.eu.int/prelex/updates/dfm?CL=de>

4 Vgl. Graupner 1997a, 1997b, 2000, 2005. Etwa die Hälfte der europäischen Strafrechtsordnungen lässt einvernehmliche sexuelle Kontakte mit 14-jährigen Jugendlichen straflos, nahezu 2/3 mit 15-jährigen. In einer Mehrheit auch dann, wenn die Initiative von älteren Partner ausgeht und auch wenn die Initiative das Angebot eines Entgelts beinhaltet. In nahezu allen europäischen Strafrechtsordnungen sind solche Beziehungen ab dem 16. Lebensjahr straflos. Fast alle Rechtsordnungen Europas sehen für das Abblenden sexueller Handlungen dieselbe Altersgrenze vor wie für die sexuellen Handlungen selbst. Nur *Estland, Frankreich* (Art. 227-23 CC), *Italien* (Art. 600ter CC), *Schweden* (Ch. 6 § 7 (2) CC), *beschränkt auf Verführung zur Abblendung* haben Altersgrenzen für das Abblenden sexueller Handlungen, die höher sind als die generelle Mindestaltersgrenze für sexuelle Handlungen. Und keines dieser Länder hat eine auch nur annähernd so restriktive Gesetzgebung wie sie der Rahmenbeschluss nun vorschreibt. Auch die *Cybercrime-Convention* des Europarates (ETS 185, 23.11.2001; <http://conventions.coe.int/>) und das *Optional Protocol zur UN-Kinderrechtskonvention* „on the sale of children, child prostitution and child pornography“ (General Assembly resolution A/RES/54/263 of 25 May 2000, in Kraft seit 18.01.2002, www.unhcr.ch) verlangen nicht so extensive Tatbestände. Beide verlangen nicht die Kriminalisierung des privaten Besitzes und von virtuellen Darstellungen oder von Darstellungen Erwachsener, die wie unter 18 aussehen. Und die *Cybercrime-Convention* verpflichtet die Mitgliedsstaaten nicht, Abblendungen von Personen über 16 Jahren zu kriminalisieren.

5 Sowohl Jugendliche wie auch Erwachsene erfahren die Altersgruppe der 13- bis 18-Jährigen im Wesentlichen als eine „simulache Einheit“ (Baacke 1983, 22). Hinzu kommt, dass durch die in den letzten Jahren stattgefunden „Annäherung zwischen den Generationen“ junge Jugendliche Erwachsene heute weitgehend nicht mehr „anders einschätzen“ als sich selbst [...] Man verfährt mit [ihnen] genau wie mit einem Angehörigen der eigenen Altersklasse“ (Müller-Luckmann 1959, 85). „There are real friendships between adolescents and adults in contemporary society, especially in America; it is taken for granted that there should be“ (Friedenberg 1974, 24). „Shortly before physical onset of puberty, a different quality of feeling suffuses one's perception of certain other individuals. They are loved. Children and juveniles do not love in this sense, because they are rarely interested in the complete personalities of other persons“ (Friedenberg 1974, 47). „Intimität bedeutet

- eine enge Beziehung über einen längeren Zeitraum und die Möglichkeit, persönliche Informationen auszutauschen, getragen von dem Gefühl des gegenseitigen Verständnisses. Diese Erlebnisstruktur tritt ungefähr im Alter von 12 bis 13 Jahren erstmalig auf“ (Keller in Bundesratsanhörung 1992, 122). Vgl. auch Peters (1976, 413: „thirteen as a cut-off-point“); Wyatt & Powell (1988, 12, „Children age 12 and under often do not have the cognitive processes to understand the severity of the incident“); „Prinzipiell läßt sich sagen, daß die noch von Erwachsenen geführte Diskussion, ob Jugendliche Geschlechtsverkehr haben dürfen oder nicht, von den Jugendlichen selber schon lange und eindeutig entscheiden ist [...] Fragt man nun die 16- und 17jährige Schüler und Schülerinnen, von wann ab ein Junge bzw. ein Mädchen Geschlechtsverkehr haben darf, meint die Mehrzahl entweder: „sobald man das Verlangen hat“ oder „sobald man reif ist“ oder spätestens mit 15 Jahren“ (Singsch in Sonderausschuß 1970, 864). „[Bis] finden sich auch schon bezogen auf den ersten Geschlechtsverkehr jene Beziehungsformen, die für das Sexualverhalten der Erwachsenen typisch sind“: „Die Jugendlichen bestimmen über ihr Sexualleben – wie auch Erwachsene – in hohem Maß nach persönlichen und individuellen Gesichtspunkten“ (Dür 1990, S. 8). „They want participation not protection. The sexually emancipated minor is here now“ (Schulz 1980, 368). Weitere Nachweise in Graupner 1997a (insb. Vol. 1, 260ff).
- Auch der Endtext des Rahmenbeschlusses verlangt nur „gegebenenfalls“ den Ausschluß von Tötern von der herrnsfähigen Beaufichtigung von Kindern (Art. 5 par. 3).
- In den Beratungen des Rates haben Belgien und Frankreich erfolglos versucht, den Termin in „eindeutige sexuelle Stellung“ zu ändern (Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001, <http://register.consilium.eu.int>)
- 8 MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT – Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, S. 23, 22.01.2001, http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0854_01.pdf
- 9 Diese Gesetzgebung wurde 1978 mit einer Altersgrenze von 16 Jahren eingeführt (Publ. L. 95-225, § 2(a), Feb. 6, 1978, 92 Stat. 7, 8). 1984 ist die Altersgrenze dann auf 18 angehoben worden (Publ. L. 98-292, §§ 4, 5, 7(2), May 21, 1984, 98 Stat. 204, 205, 206).
- 10 §§ 2251-2256 Federal Criminal Code; Confirmation of Intent of Congress in Enacting Section 2252 and 2256 (Section 160003 of Publ. L. 103-322)
- 11 MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT – Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, S. 24, 22.01.2001, http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0854_01.pdf
- 12 MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT – Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, S. 23, 22.01.2001, http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0854_01.pdf
- 13 In einigen Sprachfassungen war „Verleitung“ sogar als „Überreden“ übersetzt, während es in der Französischen und spanischen Fassung überhaupt fehle.
- 14 MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT – Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, S. 23f. 22.01.2001, http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0854_01.pdf

- 15 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (KOM(2000) 854 - C5-0043/2001 - 2001/0025(CNS)), A5-0206/2001, 12.06.2001, <http://www.europarl.eu.int> (Änderung 42: „ermöglichen, suggerieren, anstiften“)

16 Abänderung 10.

- 17 Im Rat hat „keine Delegation angesichts dieser Stellungnahme eine Änderung des Entwurfs für „erforderlich“ gehalten“ (Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 7536/02 DROIPEN 18 MIGR 20, 27.03.2002; Rat der Europäischen Union, COREPER, 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35, 19.04.2002; <http://register.consilium.eu.int>).

18 Brief an die Europäische Kommission (17.09.2001), http://www.rklambda.at/eu_plan_en.htm

19 Brief an die Europäische Kommission (29.05.2001), http://www.rklambda.at/eu_plan_en.htm

- 20 Deutsche Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (DGSS), Brief an die Europäische Kommission (27.06.2001); Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGFS), Brief an die Europäische Kommission (Juli 2001); Deutsche Gesellschaft für Sexualwissenschaft (GSW), Brief an die Europäische Kommission (06.11.2001); alle drei auf http://www.rklambda.at/eu_plan_en.htm

21 „Combating sexual exploitation of children“, Iga-Europe-Newsletter, vol. 1, issue 3, 15f. November 2001, www.ilige-europe.org

22 Brief an die Europäische Kommission (03.08.2001), http://www.rklambda.at/eu_plan_en.htm

23 Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGFS), Brief an die Europäische Kommission (Juli 2001), http://www.rklambda.at/eu_plan_en.htm

24 Österreichischer Nationalrat, Justizausschuss, öffentliche Expertenanhörung, 11.12.2003 (Protokoll demnächst auf http://www.rklambda.at/eu_plan.htm).

- 25 Aus diesem Grund hat Dänemark förmlich erklärt, die Bestimmung nur auf den Kontakt mit Prostituierten anzuwenden („Person unter 18 Jahren, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch Prostitution verdient“; Anlagen zu Rat der Europäischen Union, COREPER 29.11.2001, 148647/01 DROIPEN 104 MIGR 93, ADD 1, 05.12.2001; und zu Gruppe „Materielles Strafrecht“, 7536/02 DROIPEN 18 MIGR 20, 27.03.2002, <http://register.consilium.eu.int>).

26 Vgl. ausführlich und eingehend hierzu Graupner (1997a, vol. 1, 260-308, 357-414)

27 Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001, <http://register.consilium.eu.int>

- 28 Vornehmlich auf Grund von Vorbehalten Frankreichs. Siehe Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001, <http://register.consilium.eu.int>

29 Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 10458/01, DROIPEN 59, MIGR 58, 02.07.2001, <http://register.consilium.eu.int> („Vergütungen oder Gegenleistungen dafür gehören werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereitfindet“);

Zimmer kommen) das Bild sehen könnte, so macht er sich wegen Zugänglichmachens von „Kinder“pornografie strafbar.

- 41 Rat der Europäischen Union, Rat (06./07.12.2001), 5298/02, DROIPEN 2, MIGR 4, 17.01.2002; Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 7536/02 DROIPEN 18 MIGR 20, 27.03.2002; Rat der Europäischen Union, COREPER, 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35, 19.04.2002; Rat der Europäischen Union, Council, 9140/1/02 DROIPEN 32 MIGR 43, 27.05.2002; <http://register.consilium.eu.int>.

- 42 Rat der Europäischen Union, Vorsitz, 12413/02, DROIPEN 67, MIGR 86, 02.10.2002, <http://register.consilium.eu.int>.

- 43 Die Einschränkung auf „realistische“ Darstellungen gilt nur für die Abbildung nicht existierender Personen (Art. 1 lit. b iii). Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten, Abbildungen existierender Jugendlicher auch dann zu kriminalisieren, wenn diese Abbildung unvollständig ist (wie Gemälde, Malereien, Zeichnungen, Comics etc.) (Art. 1 lit. b ii).

- 44 Siehe Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 7536/02 DROIPEN 18 MIGR 20, 27.03.2002; Rat der Europäischen Union, COREPER, 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35, 19.04.2002; Rat der Europäischen Union, Rat, 9140/1/02 DROIPEN 32 MIGR 43, 27.05.2002; <http://register.consilium.eu.int>.

- 45 Interessanterweise hat Italien anfänglich, wie Dänemark und Finnland, gegen die Kriminalisierung virtueller Pornographie Vorbehalte angemeldet und diesbezügliche Ausnahmen gefördert (Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001; Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 10458/01, DROIPEN 59, MIGR 58, 02.07.2001; Rat der Europäischen Union, Vorsitz, 10854/01, DROIPEN 68, MIGR 61, 13.07.2001, <http://register.consilium.eu.int>).

- 46 Im Mai 2002. Siehe Rat der Europäischen Union, Rat, 9140/1/02 DROIPEN 32 MIGR 43, 27.05.2002; <http://register.consilium.eu.int>.

- 47 Fünf Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland) haben anlässlich der Annahme des Rahmenbeschlusses offiziell erklärt, daß sie „keinen Unterschied zwischen echten und virtuellen Kinderbildern“ sehen und „ihrer Auffassung nach (...) in beiden Fällen strenge Sanktionen ergriffen werden“ sollten. Sie werden daher die Ausnahme des Art. 3 par. 2 lit. c nicht anwenden. Portugal hingegen hat erklärt, dass „es nicht hinnehmbar (sei)“, dass durch die Gleichstellung mit virtuellen Abbildungen der Schutz des Kindes an Bedeutung einbüßt“, es wird daher „alle Handlungen mit Kindern oder sonstigen Personen schärfer ahnden als Fälle virtueller Pornografie“ (Rat der Europäischen Union, Sekretariat, 15992/03, DROIPEN 87 MIGR 110, 12.12.2003, <http://register.consilium.eu.int>).

- 48 Fünf Mitgliedstaaten (Frankreich, Niederlande, Finnland, Spanien, Belgien) sprachen sich gegen dieses Verbot aus. Es wurde daher schlussendlich auf Delikte im Inland beschränkt. Siehe Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001, <http://register.consilium.eu.int>

- 49 S.L. vs. Austria 2003 (par. 49, 52); siehe auch L. & V. vs. Austria 2003

- 50 In den ersten Beratungen des Rates im April 2001 haben sich 8 Mitgliedstaaten gegen die extensive Weite der Tatbestände ausgesprochen, 6 Mitgliedstaaten erhoben Vorbehalte gegen das unterschiedslose Alter von 18 Jahren (Vereinigtes Königreich, Österreich,

Dänemark, Deutschland, Finnland, Portugal) und 5 Mitgliedstaaten (Finnland, Deutschland und Österreich, aus der Gruppe, die gegen die Altersgrenze von 18 waren, zusätzlich Frankreich und Griechenland) wollten Herabsetzung (und Besitz) nur „zu Vertriebszwecken“ erfassen. Dänemark sprach sich prinzipiell gegen die Kriminalisierung von „Verschaffen“ und „Besitz“ aus und Griechenland wollte „Herstellung“ und „Besitz“ nur im Zusammenhang mit Computersystemen erfassen. Siehe Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001, <http://register.consilium.eu.int>. Dänemark und Finnland haben sich gegen die Kriminalisierung von Zeichnungen und ähnlichem Bildmaterial ausgesprochen, in denen der Missbrauch kein echtes Kind betrifft) Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001; Rat der Europäischen Union, Vorsitz, 10854/01, DROIPEN 68, MIGR 61, 13.07.2001, <http://register.consilium.eu.int>.

Frankreich und Deutschland haben anfänglich die Rechtsgrundlage für den Rahmenbeschluss und die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips in Frage gestellt hinsichtlich der Vorschreibung eines Tatbestandes der Ausnutzung von Autoritätsverhältnissen (Art. 2 lit. b iii) (Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 8112/01, DROIPEN 35, MIGR 36, 27.04.2001, <http://register.consilium.eu.int>). Die Europäische Union hat tatsächlich, wie die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt, mit Teilen des Rahmenbeschlusses ihre Kompetenzen überschritten. Art. 29 and 31 des Vertrages über die Europäische Union (EU), auf welche Artikel die Kommission und der Rat den Rahmenbeschluss stützen, erlauben eine Rechtsangleichung materieller Sexualstrafgesetze nur im Falle organisierter Kriminalität. Soweit der Rahmenbeschluss Tatbestände im Bereich nicht organisierter Kriminalität vorschreibt, hat er keine Rechtsgrundlage in den Verträgen.

„Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verbietet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nicht organisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- engeren Zusammenarbeit, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), nach den Artikeln 31 und 32;
- Annäherung der Strafgesetze (den Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe c), soweit dies erforderlich ist.“

(Art. 29 Vertrag über die Europäische Union [EU])

„(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

- a) die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und der Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung von Eurojust, wenn sich dies als zweckmäßig erweist, bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- b) die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten;

- c) die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;
- d) die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;
- e) die *Schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tabakstandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegale Drogenhandel.*

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Eurojust auf folgende Weise:

- a) Er ermächtigt Eurojust, zu einer selbstgerechten Koordinierung zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beizutragen;
 - b) er fördert die Unterstützung durch Eurojust bei den Ermittlungen in Fällen, die mit schwerer grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität zusammenhängen, insbesondere unter Berücksichtigung von Europol-Analysen;
 - c) er erleichtert die enge Zusammenarbeit von Eurojust mit dem Europäischen Justizischen Netz, insbesondere mit dem Ziel, die Erledigung von Rechtshilfe- und Auslieferungssuchen zu erleichtern.“
- (Art. 31 Vertrag über die Europäische Union [EU])

„Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.“

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.“

(Art. 5 Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft [EG])

Deutschland hat sich bis in die Schlussphase des Gesetzgebungsprozesses gegen die unterschiedslose Altersgrenze von 18 Jahren ausgesprochen und wollte der Definition des „Kindes“ in Art. 1 lit. a differenzierte Altersstufen anfügen. Nach den ersten Beratungen im Rat hat aber keine andere Delegation mehr Deutschland in dieser Hinsicht unterstützt. Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien und die Kommission haben sich sogar ausdrücklich dagegen ausgesprochen. Siehe Rat der Europäischen Union, Vorsitz, 11.622/201 AD1, DROIPEN 75, MIGR 71, 11.09.2001, <http://register.consilium.eu.int>. Auch Dänemark hat seinen Widerstand gegen die Kriminalisierung von „Verschafflern“ und „Besitz“ aufrechterhalten, erhielt aber keine Unterstützung. Finnland, Dänemark und Deutschland haben Frankreich allerdings weiterhin in seinem Anliegen unterstützt. Herstellung und Besitz nur „zu Vertriebszwecken“ zu erfassen, aber Irland, die Niederlande, Portugal, Belgien, Spanien und die Kommission haben gegen dieses Ansinnen erfolgreich Widerstand geleistet. Siehe Rat der Europäischen Union, Gruppe „Materielles Strafrecht“, 10458/01, DROIPEN 59, MIGR 58, 02.07.2001; Rat der Europäischen Union, Vorsitz, 10854/01, DROIPEN 68, MIGR 61, 13.07.2001, <http://register.consilium.eu.int>.

Rahmenbeschluss 2004/68/JHA vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, ABl L 13/44-48, 20.01.2004, http://europa.eu.int/eur-lex/da/archive/2004/L_01320040120de.html.

56. Anwendung von Tit. VI des Vertrags über die Europäische Union (insbesondere Protokolle)

RAHMENBESCHLUSS 2004/68/JHA DES RATES vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 20, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe h)

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, der im Jahr 1997 verabschiedet wurde, hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und des Rechts in die Schussbahnen der Europäischen Union von Tampere und die Herangehensweise des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000³ erhalten, die fordert, legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, Folterhandlungen und Skandalen, zu ergreifen.
- (2) Der Gemeinsame Maßnahme 97/134/JH des Rates vom 24. Februar 1997⁴ betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern⁵ und dem Beschluss 2000/375/JH des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie⁶ im Inneren⁷ müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedsstaaten abzubauen und die zivilierten Zusammenarbeit, die Strafverfolgungsbürokratie bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.
- (3) In seiner Empfehlung vom 30. März 2000⁸ zu der Mitteilung der Kommission über die Unterstützung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sexuallmissbrauchs an Kindern⁹ hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermahnt, dass Sexuallmissbrauch mit kinderspezifischer Eingliederung in den sozialen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellen, und fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenschluss zur Förderung von Maßnahmen einzureichen, um die Bekämpfung dieser Straftatenspezifische zu unterstützen.
- (4) Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte nach dem Grundgesetz des Kindes auf eine humanistische Herangehensweise und Herangehensweise dar.
- (5) Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.
- (6) Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die europäische Union.
- (7) Es ist erforderlich, schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, so dass alle relevanten Aspekte des Problems, einschließlich des Strafrechts, darunter wirksame Verfahrensmittel und rechtserkennende Maßnahmen, zu berücksichtigen sind, eine möglichst weite juristische Zusammenarbeit, einen festen Bestandteil bilden.
- (8) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt sich der Rahmenschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Minimum und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anreiz von Kindern bereits verbotenerhandlung, insbesondere zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, von der Gemeinsamen Maßnahme 96/97/JH des Rates vom 3. Dezember 1996 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung des Tätertrahen, die Beschuldigung und die Ermittlung von Täterkreisen und Ermittlung aus Staaten¹⁰ sowie von der Gemeinsamen Maßnahme 98/75/JH des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer internationalen Vereinigung, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹¹ einbezogen werden können.
- (10) Aufgrund der Besonderheiten der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern müssen die Mitgliedstaaten in ihren Berichtsvorbereitungen, Verfahrensmitteln und abschließende Sanktionen vorsichtig sein, die zwischen Täter, einschließen den von betroffenen Personen angeführten Tätern abgrenzen werden.

¹ ABl L 52 vom 27.12.2001, S. 122.
² ABl L 351 vom 28.12.2002, S. 108.
³ ABl L 8 vom 2.1.1997, S. 1.
⁴ ABl L 138 vom 16.5.2000, S. 1.
⁵ ABl L 138 vom 16.5.2000, S. 1.
⁶ ABl L 133 vom 31.12.1998, S. 1. Geändert durch den Rahmenbeschluss 2001/500/JHA (ABl L 135 vom 5.7.2001, S. 1).
⁷ ABl L 351 vom 29.12.1995, S. 1.

11) Opfer, die noch Kinder sind, sollten zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diesem Rahmenbeschluss fallen, ihren Alter und ihrer Entwicklung entsprechend betragt werden.

12) Dieser Rahmenbeschluss beruht auf der Beizugew der Europäischen Gemeinschaft.

13) Dieser Rahmenbeschluss sollte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat beschlossenen Instrumente ergänzt, wie die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JV vom 29. November 1996 zur Ausweitung eines Finder- und Austauschprogramms für Personen die bei der Bekämpfung von Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOV); die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JV vom 16. Dezember 1996 zur Ausdehnung des der Europäer-Direktive erteilten Mandats¹⁵; die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JV vom 29. Juni 1998 zur Harmonisierung eines fachlichen Justizstellen-Netzes¹⁶; die Gemeinsame Maßnahme 98/277/JV vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verdächtigen; und insbesondere zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹⁷; und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JV vom 29. Juni 1998 über die Anwendung bewährter Methoden bei der Recherche in Strafakten¹⁸ sowie die vom Europäer-Rat und vom Rat erlassenen Resolutionen wie die Umkehrung Nr. 276/1999/JV der Europäischen Parlament und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der wirksamen Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte im globalen Netzwerk¹⁹ und der Beschluss Nr. 2932/2000/JV des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Doppel-Programm (2000) bis 2003) über vorwiegende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen²⁰.

HAFT FOLGENDEN RAHMENUNTERSCHLIESS BELASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) Kind: jede Person unter achtzehn Jahren;
- b) Kinderpornografie: pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen
 - 3. echter Kinder, die an einer erdregung, sexuellen Handlung oder passiv beteiligt sind, einschließlich angeordneten Zerschausstellen der genitalien oder der Schamgegend von Kindern; oder

¹⁵ ABl. L 333 vom 13.11.1996, S. 2;
¹⁶ ABl. L 342 vom 21.11.1998, S. 4;
¹⁷ ABl. L 291 vom 27.12.1998, S. 4;
¹⁸ ABl. L 205 vom 27.1.1998, S. 1;
¹⁹ ABl. L 04 vom 27.1.1998, S. 1;
²⁰ ABl. L 33 vom 9.12.1999, S. 1;
²¹ ABl. L 34 vom 9.12.1999, S. 1.

12) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die nachstehenden Handlungen von Zoonormierung von Kinderpornografie keine Straftatensanktion erfüllen:

a) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer ii) in den Fällen, in denen die echte Person ein Kind/ihnen; Erwerb/Verkauf zum Zeitpunkt der Abholung in Werkstätten 18 Jahre alt oder älter war;

b) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) und iv) in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Kinder die sexuelle Minderjährigkeit erreicht, ihre Zustimmung zur der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben, sowie die Bilder ausschließlich zu ihrer sexuellen Verwendung bestimmt sind. Eine Zustimmung wird nicht dann, wenn sie unabweislich erzwungen wurde, nicht die gültig herbeizuführen, wenn beispielsweise höheres Alter, falsche Stellung, Status, Erziehung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbraucht worden sind;

c) nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) in den Fällen, in denen festgestellt, dass die pornografische Material von Herstellern ausschließlich zu sexuellen persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in einem Heim befindet, soweit es seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer i) und ii) verwendet wurde und sofern die Herstellung keine Gefahr der Verbreitung des Materials darstellt;

Artikel 2

Ausmittlung, Beweile und Versuch

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausmittlung oder Beweile zur Begleitung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begleitung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) unter Strafe gestellt wird.

Artikel 3

Sanktionen und ersuchverwendende Umstände

(1) Verhältnißlich des Schwereis a) trifft jeder Mitgliedsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen dass Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren bestraft werden;

b) Verhältnißlich des Schwereis a) trifft jeder Mitgliedsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen dass die Straftaten nach Artikel 2 unter Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwei bis zehn Jahren bestraft werden;

c) Weisungen nach Artikel 2 Buchstabe a) - c) Wirkung vornehmen zum Freiwerden oder zur Abschaffung an pornografischen Materialien, sowie die Straftaten nach Artikel 2 bestrafen; d) Ziffer 3;

b) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a) - c) Gewohnheitslich durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu wachser Zweck - und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b) in beiden Fällen, soweit es Prostitution betreffen und wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- bei dem Opfer handelt es sich um ein Kind, das nach nationaler Rechte des Alter der sexuellen Minderjährigkeit noch nicht erreicht hat;
- der Täter hat die Leben des Kindes vernachlässigt oder sexuellen Schaden geföhrt;
- die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder das Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt;

Die Straftat wurde im Rahmen einer erzwungenen Verletzung begangen, die Straftaten in der gemeinsamen Maßnahme 98/73/JV begangen, insbesondere der dort genannten Straftaten;

c) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a) - c) Gewohnheitslich durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu wachser Zweck - und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b) in beiden Fällen, soweit es pornografische Darstellungen betreffen; Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer iii), Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer iii), Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationaler Rechte des Alter der sexuellen Minderjährigkeit nicht erreicht hat, und gegebenenfalls mindestens einer der unter Buchstabe b) zweiten, dritten und vierten Gliedern nachstehend genannten Umstände zutrifft:

- jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person die wegen einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 verurteilt wurde, gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft, daran gehindert werden kann, eine die Beendigung von Kindern einschließende Heratliche Tätigkeit auszuüben;
- jeder Mitgliedsstaat kann bei Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) auch andere Sanktionen, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen oder Maßnahmen, verwenden;

Artikel 6

Verantwortlichkeiten für strafbare Personen

(1) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2 oder 3 verantwortlich gemacht werden kann, die zu einem gewissen von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder Teil eines Organes der juristischen Person geschandelt hat und eine Führungsperson innerhalb der juristischen Person ausübt;

a) der Betreffende zur Verwertung der wirtschaftlichen Person oder der Abgrenzung der Verantwortungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

Artikel 3

Straftatbestände der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorwählbare Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDI-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berücksichtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Vernehmung und Weitergabe von Kinderpornografie; oder
- c) Anfordern oder sonstige Zugangsbeherrschung von Kinderpornografie; oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie;

(2) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Herstellung, des Vertriebs, der Vernehmung und der Weitergabe von Kinderpornografie, des Anforderns oder sonstigen Zugangsbeherrschung von Kinderpornografie, oder des Erwerbs oder Besitzes von Kinderpornografie unter Strafe gestellt wird.

(3) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausmittlung oder Beweile zur Begleitung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.

(4) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begleitung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) unter Strafe gestellt wird.

¹⁵ ABl. L 333 vom 13.11.1996, S. 2;
¹⁶ ABl. L 342 vom 21.11.1998, S. 4;
¹⁷ ABl. L 291 vom 27.12.1998, S. 4;
¹⁸ ABl. L 205 vom 27.1.1998, S. 1;
¹⁹ ABl. L 04 vom 27.1.1998, S. 1;
²⁰ ABl. L 33 vom 9.12.1999, S. 1;
²¹ ABl. L 34 vom 9.12.1999, S. 1.

o) einer Kontrollierungs innerhalb der juristischen Person anpaßt.

(2) Neben dem in Absatz 1 vorgesehenen Hilfen hilft jeder Mitgliedsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangels Überwindung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Festlegung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugerechnet der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht haben.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen als Täter, Anreger oder Teilnehmer bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

Artikel 1

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass gegen eine in Sinne des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame verfallensmäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder mehrstrafrechtliche Gefährdungen gehören und andere Sanktionen gehören können beispielsweise:

a) Ausschluss von öffentlichen Aufwendungen oder Hilfen;

b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder richterliche Aufsicht

c) richterliche Aufsicht

d) richterlich angeordnete Auflösung oder

e) verfallensmäßige oder schuldige Sanktion von Vermögenswerten, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine in Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verfallensmäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 8

Geschäftskreis und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen um seine Gerichtsbarkeit für Straftaten nach dem Artikel 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;

b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder

c) die Straftat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaats begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedsstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsermächtigung in Absatz 1 Absatz 1 b) und c) nicht in Anspruch nehmen, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedsstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Sanktionsregeln nicht anwendet, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedsstaaten teilen dem Generaldirektor des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, bevor sie gegebenenfalls angeben, die welchen bestimmten Fälle und Umständen dies gilt.

(5) Jeder Mitgliedsstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3 auch, soweit relevant, im Sinne von Artikel 4, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, unter dem Gerichtsbarkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.

(6) Jeder Mitgliedsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen damit nach seinen nationalen Gesetzgebungsverfahren, nachdem das Opfer die vollständigen ersichtbar

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedsstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung von Straftaten, die unter diesem Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erfasst werden, auch von der Abgabe oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 1, vollter ab besonders gefährlichen Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JH des Rates vom 15. März 2001 über die Schaltung von Opfern im Strafrecht (1) befindet werden.

(3) Jeder Mitgliedsstaat trifft alle Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere werden jeder Mitgliedstaat sollen angemessen und möglich ... Artikel 4 des genannten Rahmenbeschlusses auf die gemeinsame Familien an.

Artikel 10

Territorialer Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gebieten Anwendung,

1. Artikel 1 bis 22, 2001, S. 11.

Artikel 11

Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JH

Die Gemeinsame Maßnahme 97/154/JH wird aufgehoben.

Artikel 12

Umsetzung

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 20. Januar 2006 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedsstaaten übermitteln dem Generaldirektor des Rates und der Kommission bis zum 20. Januar 2006 den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis zum 20. Januar 2008 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und

Erwägen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MERTZ

eines schriftlichen Berichts der Kommission hinsichtlich der Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.